



C/44/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. September 2010

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**RAT**

**Vierundvierzigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 21. Oktober 2010**

RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Die in Dokument UPOV/INF/4/1 Draft 4 enthaltene „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“, die dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt wird, beruht auf der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)<sup>1</sup>, die im Einklang mit dem Grundsatz der entsprechenden Anwendung „mutatis mutandis“ und den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen geändert wurde.

2. Die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO verweist auf einen „Rechnungsprüfungsausschuß“ (Abschnitt 9). Die WIPO-Satzung für die interne Revision und die Aufgabendefinition des WIPO-Rechnungsprüfungsausschusses wurden von der WIPO-Generalversammlung im September 2005 gebilligt. Die Satzung und die Aufgabendefinition des Rechnungsprüfungsausschusses wurden in der Folge im Jahre 2007 überarbeitet. Die Abteilung für Interne Revision und Aufsicht der WIPO (*Internal Audit and Oversight Division*, IAOD) wurde im Mai 2000 eingerichtet. Ihr ursprüngliches Mandat umfaßte sowohl interne Revisions- als auch Bewertungsfunktionen, und mit der Billigung der

---

<sup>1</sup> Die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die von den Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO auf ihrer dreiundvierzigsten Sitzungsreihe vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gebilligt wurde (Dokument A/43/13, Absätze 256 bis 261) und ab 1. Januar 2008 anwendbar ist, sowie am 1. Oktober 2009 und am 1. Januar 2010 geändert wurde.

Satzung im Jahre 2005 wurden Untersuchungen und Kontrollen ausdrücklich in das Mandat der WIPO-IAOD einbezogen. Diese Revisionsbestimmungen gehen über die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen hinaus und wurden nicht als Teil der WIPO-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Beratende Ausschuß vereinbarte deshalb auf seiner sechundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf, daß die Bestimmungen bezüglich eines externen Prüfungsausschusses und der internen Rechnungsprüfung für die UPOV parallel zur Überarbeitung der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV geprüft werden sollten.

3. Der Beratende Ausschuß entschied auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV („FRR-Arbeitsgruppe“) einzusetzen, die an der Ausarbeitung eines Entwurfs des Dokuments UPOV/INF/4/1 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ mitwirken soll, und vereinbarte, die Aufgabendefinition der FRR-Arbeitsgruppe zu erweitern, um sie in die Lage zu versetzen, das Verbandsbüro bei der Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend einen Rechnungsprüfungsausschuß und die internen Rechnungsprüfungsgrundsätze für die UPOV zu unterstützen.

4. Die FRR-Arbeitsgruppe vereinbarte, dem Beratenden Ausschuß vorzuschlagen, daß es vorläufig nicht notwendig sei, einen Rechnungsprüfungsausschuß einzusetzen und die Verweise auf den Rechnungsprüfungsausschuß in der UPOV-Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen zu streichen. Mit diesem Vorschlag verwies sie auf die Rolle des Beratenden Ausschusses, eine Aufsicht über die Tätigkeiten der UPOV auszuüben.

5. Der Beratende Ausschuß empfahl auf seiner neunundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2010 in Genf, daß der Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung die IAOD ersuchen solle, die unabhängige Interne Revision, Kontrollen und Untersuchungen der UPOV gemäß den Bestimmungen der WIPO-Satzung der Internen Revision, die mutatis mutandis anwendbar sind, durchzuführen (in der Anlage des Dokuments C/44/14 wiedergegeben). Der Beratende Ausschuß empfahl dem Rat, vorläufig keinen Rechnungsprüfungsausschuß einzusetzen und ersuchte den Generalsekretär, den Bericht des WIPO-Rechnungsprüfungsausschusses über IAOD an den Beratenden Ausschuß weiterzuleiten.

6. Auf obiger Grundlage billigte der Beratende Ausschuß die Streichung der Bestimmung betreffend einen Rechnungsprüfungsausschuß in Abschnitt 9 von Dokument UPOV/INF/4/1.

7. *Der Rat wird ersucht, zu entscheiden:*

*a) vorläufig keinen Rechnungsprüfungsausschuß einzusetzen, und*

*b) den Generalsekretär zu ersuchen, den Bericht des WIPO-Rechnungsprüfungsausschusses über die Abteilung für Interne Revision und Aufsicht der WIPO an den Beratenden Ausschuß weiterzuleiten.*

[Ende des Dokuments]